Dienstag, 22. Dezember. (Morgen-Ausgabe.)

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

№ 8885.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint wöchentlich 12 Mal — Bestellungen werden in der Expedition (Ketterhagergasse Nr. 4) und auswärts bei allen Kaiserl. Postanstalten angenommen. Preis pro Quartal 1 Thlr 15 Sgr Auswärts 1 Thlr 20 Sgr — Inserate, pro Petit-Zeile 2 Sgr, nehmen an: in Berlin: H. Albrecht, A. Retemeyer und Rud. Mosse; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Haasenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube u. die Jäger'sche Buchhandl.; in Hannover: Carl Schüßler; in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchh.

1874.

Telegramme der Danziger Zeitung.

Berlin, 21. Dezbr. Der schleswig-holsteinische Canal und die Eider sind mit einer festen Eisdecke belegt und die Canalschifffahrt vollständig geschlossen. Im Kieler Hafen ist die Schifffahrt noch unbehindert.

Berlin, 21. Dezbr. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht einen Erlaß des Cultusministers an die Consistorien, Inhalts dessen die Frage der Entschädigung der Geistlichen und der Kirchendiener für die durch das Civilstandsgesetz geschmälerten Stolgebühren erst bei der Berathung des Staatshaushalts pro 1875 zur Erledigung gelangen werde.

• **Köln**, 21. Dezbr. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Bayonne: Die Mecklenburger Brigg „Gustav“, welche, von Newyork kommend, am 11. Dezbr. c. Schutz suchend in die Bucht von Guetaria einlief, ist trotz der aufgehißten deutschen Flagge und der Nothflagge von den Carlisten beschossen worden und lief am anderen Tage in der Nähe von Zarauz auf den Strand. Freiwillige von Guetaria retteten den Capitän und die Mannschaften und brachten sie nach Sebastian, während die Carlisten von Zarauz eine Unzahl von Schüssen gegen das Rettungsboot richteten. Die Ladung ist in den Händen der Carlisten. Ein Parlamentär ist abgesandt worden.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Bukarest, 20. Dezbr. Der Deputirte Jepureano hat eine Interpellation bezüglich des Gesetzes über den Verkauf von Spirituosen, welches fremde Israeliten von dem Handel mit Spirituosen in den Landgemeinden ausschließt, angemeldet und beantragt, daß der Cultusminister Maioresco bei der Beantwortung seiner Interpellation zugegen sei. Dem Kammerpräsidenten, Fürst Ghika, wurde von der Deputirtenkammer einstimmig ein Vertrauensvotum ertheilt. — Im Senate hat Deschlin die Vorlegung der diplomatischen Schriftstücke über die abzuschließende Handelsconvention und wegen Regulirung des eisernen Thores beantragt.

Prozeß Arnim.

Erkenntniß.

Wohl noch keine Untersuchung seit langer Zeit hat ein solches Aufsehen erregt, als die gegenwärtige. Wohl in keiner sobald haben sich vor verhandelter Sache so viele Richter außerhalb des Gerichtssaales gefunden, welche — obschon ohne Kenntniß der Thatsachen, zum Theil auch der Gesetze — sich berufen gewähnt hatten, „für“ und „wider“ ihr Urtheil abzugeben, und zwar das Für und Wider nicht blos dem Beschuldigten, sondern auch den handelnden Behörden gegenüber. Wohl in keiner sobald haben die Leidenschaften vorher ihre Wogen so hoch gehen lassen, daß diese selbst bis an Stellen hinausschlugen, von denen man hätte meinen mögen, daß sie zu hoch stehen, um von dem Gischte erreicht werden zu können.

Die Gründe für diese Erscheinung liegen klar zu Tage. Sie liegen in der hohen Stellung des Angeklagten — in den außergewöhnlichen Umständen, unter denen der Prozeß in das Dasein trat — und in der Sache selbst. Sind dabei engagirt auf der einen Seite persönliche Interessen der mannigfachsten Art, welche sich füglich zusammenfassen lassen in das eine Wort „Ehre,“ auf der andern Seite aber auch öffentliche Interessen der äußeren und inneren Politik — auch wohl ein gut Stück Patriotismus befindet sich in Mitleidenschaft.

Alle diese Interessen indeß, welche wohl in den Plaidoyers ihre Besprechung finden konnten und gefunden haben, bilden für den Richter nur die Staffage und Scenerie des Dramas. Seine schwere Aufgabe war und ist es, die nackte, trockene Handlung selbst, frei von allem Ausschmucke, entkleidet von allem jenem interessanten Beiwerke, unter sein kritisches Seciermesser zu bringen, unbekümmert um die Wunden, die seine Schnitte — und vielleicht nicht blos nach einer Seite hin — hervorrufen möchten, als einziges Hilfsmittel in der Hand nur noch das Gesetz.

Welches Gesetz? Ein Theil von dem was überhaupt geschehen ist, geschah in Paris, als der Angeklagte dort als kaiserlich deutscher Botschafter fungirte. Ein anderer Theil geschah in dem außerpreußischen Deutschland und ein dritter Theil (allerdings der Haupttheil) hier in Berlin. Zum Theil (nach der Anklageformel sogar ausschließlich) haben wir es mit Handlungen zu thun, welche nach Paris fallen. Angeklagter war indeß, wie auch schon gesagt worden ist, zur Zeit dieser Handlungen in Paris kaiserlich deutscher Botschafter. Das den Gesandten nach Europäischem Völkerrechte thatsächlich zugestandene, von a. Professor Dr. Berner in seiner Schrift „Wirkungskreis des Strafgesetzes ꝛc.“ auf S. 206 und folgende; b. Professor Dr. Heffter in seinem Völkerrechte S. 89 ff. 387 ff.; c. Klüber in seinem Staatsrechte § 466; d. Martens, manuel diplomatique § 21. p. 46; e. Wiquefort, Bynkershoek, Merlin, von Pacassy und zahlreichen anderen Rechtslehrern behauptete, von unserer Gesetzgebung in den Consequenzen z. B. Allgemeine Gerichtsordnung §§ 62 ff. I. 2. Verordnung vom 26. April 1844 (Gesetzsammlung Seite 112) Art. III. 2. Gesetz vom 26. April 1851) zur Verordnung vom 2. Januar 1849). § 21 des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzblatt vom 31. März 1873, Seite 61 ff.) Criminal-Ordnung §§ 251 ff. Allgemeines Landrecht § 36 Einleitung, ausdrücklich anerkannte, vom Angeklagten selbst an sich ja auch nicht bestrittene Recht der sogenannten Exterritorialität räumt den Gesandten die Exemtion von der fremden Civil- und Strafgerichtsbarkeit ein, und beläßt dieselben unter dem Gesetze des absendenden Staates, indem es so angesehen wird, als ob die diplomatischen Agenten gar nicht in's Ausland gekommen, vielmehr im Inlande verblieben wären. Es folgt den Gesandten darnach in der That, trotz der vom Vertheidigertische her laut gewordenen Zweifel, auch der heimische Staatsanwalt, mit diesem der heimische Richter und mit diesem das heimische Recht. Angeklagter war und ist — abgesehen von seinen Amtseigenschaften — aber auch Deutscher und Preuße.

Es bestimmt nun § 4 No. 3 des Reichsgesetzbuches, daß wegen der thatsächlich im Auslande begangenen Handlungen nach den Strafgesetzen des deutschen Reiches ein Deutscher verfolgt werden kann, wenn die im Auslande begangene Handlung nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, überhaupt mit der Strafe bedroht ist. Dasjenige, was die Anklage dem Grafen Harry von Arnim aus unserem Gesetze vorwirft, ist auch in dem in der Audienzverhandlung vom 14. Dezember verlesenen nach gleichfalls verlesener amtlicher Auskunft der zuständigen Gesandtschaften noch fortdauernd geltenden Art. 173 des code pénal vorgesehen.

Es ist also das deutsche Reichsstrafgesetzbuch mit den aus unserer sonstigen Gesetzgebung einschließlich Allgemeiner Gerichts-Ordnung und Allgemeinen Landrechts zu entnehmenden Ergänzungen dasjenige, welches im vorliegenden Falle nicht nur an der Spree, sondern auch an der Seine spricht.

Dies vorausgeschickt.

Es liegen der Anklage drei Kategorien oder besser Serien von Actenstücken zu Grunde, geschieden nach dem Schicksale, welches sie erfahren haben, geschieden nach den Auslassungen des Angeklagten, aber auch wesentlich geschieden in ihrer rechtlichen Beurtheilung.

Die erst zu behandelnde Serie ist die ad passum 2 der Anklage. Es besteht diese Serie aus den zwölf Erlassen, welche Angeklagter, wegen ihres disciplinären Inhalts, als sein Privateigenthum anspricht und zu denjenigen Acten genommen hat und nehmen zu können glaubte, die er „als seine Conflicts-Acten“ signirte und „als das Grab einer lang gehegten und gepflegten, innigen Freundschaft“ schön bezeichnet hat. (5 Erlasse gleichen Inhaltes und Schicksals sind, obwohl ursprünglich auch hierher gezogen, außer Anklage geblieben und zwar 4 die auf die Versetzung, Beurlaubung, Abberufung bezüglichen verlesenen Erlasse No. 68, 69, 93, 130 von 1874 unter dem Anerkenntnisse der Ansprüche des Angeklagten.) Diese zwölf incriminirten, vom Angeklagten zugeständlich gar nicht zum Archive gebracht, oder doch, soweit ohne sein Zuthun dahin gelangt, bald wieder zurückgenommenen Erlasse hat Angeklagter seinem Zugeständnisse oder doch seinen unwiderlegt gebliebenen Angaben zufolge vor dem Juni cr. einer Person im außerpreußischen Deutschland übergeben.

Die diesfälligen Handlungen werden sonach in das Botschaftshotel zu Paris resp. nach Deutschland (außer Preußen) fallen. Ausweislich der verlesenen Correspondenz-Acten (ad hibd. I.) hat Angeklagter wiederholter Aufforderung des Auswärtigen Amtes ungeachtet (die erste Aufforderung datirt vom 6. Juli cr.) consequent der genannten Amtsstelle herauszugeben sich geweigert, vielmehr erst am 3. Dezember a. c. dem Gerichte — aber auch nur diesem — unter Vorbehalt seiner Rechte überliefert. Von diesen — sämmtlich verlesenen, durch die Presse bekannt gewordenen Erlassen betreffen Nr. 224, 239, 271, 281 de 1872; Nr. 90, 102, 104 de 1873. Die Beziehungen Deutschlands zur französischen Regierung, sowie die in dieser Hinsicht vom Angeklagten eingenommene Position, im Gegensatz zu der Politik des Herrn Reichskanzlers, also den eigentlichen sogenannten Conflict in der Sache, zwei Erlasse Nr. 2 und 14 de 1874, betreffen das Verhalten des Angeklagten zu den Hirtenbriefen der französischen Bischöfe in Nancy, Angers, Nimes, zwei Erlasse Nr. 291 de 1873 und 33 de 1874, das active und passive Gesandtschaftsrecht der deutschen Mittelstaaten, ein Erlaß endlich Nr. 74 de 1874, die mangelhafte Beaufsichtigung der Botschaftskanzlei.

Die Anklage nennt sämmtliche angeführte Schriftstücke amtliche. Sie hat hierin der absendenden Amtsstelle gegenüber durchweg vollkommen Recht.

Der Charakter eines Schriftstückes auf Seiten des Absenders aber ist für den gegenwärtigen Proceß nicht relevant, und es sind daher die auf den Erlassen sich findenden, nur die Ausgangsstelle betreffenden Journal- und Depeschen-Nummern in keiner Weise wesentlich, und zwar dies um so weniger, als ja a) ausweislich des in der Verhandlung vorgelegten Privatbriefes des Herrn Fürsten Reichskanzlers an den Angeklagten, b. nach dem Zeugniß des Herrn Geh. Hofraths Roland auch politische Correspondenzen in absolut privater Form gewechselt worden sind. Wesentlich ist für den vorliegenden Streit, ob die Erlasse auf Seiten des Empfängers als amtliche, nicht für die Person des Angeklagten, sondern in das Botschaftsarchiv bestimmte Schriftstücke anzusehen sind, und hierfür ist lediglich der Inhalt entscheidend. Die Disciplinarverfügungen (Rügen, Mahnungen, Verweise) sind für die Person des Empfängers bestimmt. Verfügungen sachlichen Inhalts, also z. B. Directiven für diplomatische Agenten, sind amtlichen Charakters und gehören in die Archive der empfangenden Amtsstelle, mögen sie an diese wörtlich oder an deren Chef adressirt sein. Bei Verfügungen gemischten Inhalts ist es entscheidend, ob die Rüge zum Zweck der Directive ertheilt oder umgekehrt, der sachliche Inhalt zur Begründung der Rüge — etwa wie die Urtelsgründe zum Tenor des Erkenntnisses — gegeben ist. Nicht relevant wiederum ist Form und Fassung des Tadels.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet erscheint der Erlaß Nr. 74 de 1874 als rein disciplinairer — also auf Seiten des Empfängers privater — Natur, die Erlasse Nr. 271 de 1872, wobei es am Eingange ausdrücklich heißt, daß „neue Instruction“ **nicht** ertheilt werden solle, Nr. 33 de 1874, worin in sachlicher Beziehung wesentlich auf den sachlichen Inhalt des Erlasses Nr. 291 de 1873 verwiesen ist, als überwiegend disciplinairer — also wiederum privater — Natur, die übrigen Erlasse aber objectiv allerdings als amtliche Schriftstücke.

Aber auch mit Beziehung auf diese letzten Erlasse kann dem Angeklagten die bona fides nicht abgesprochen werden, wenn derselbe versichert, subjectiv diese Actenstücke für nicht amtliche erachtet zu haben.

Die bona fides will hier so viel bedeuten als der den dolus ausschließende Irrthum über die thatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften des Documentes, § 59 des Strafgesetzbuches. Daß in der That gutgläubiger Meinung der Angeklagte von Anfang an war, beweisen: a. die constatirten kaustischen Vermerke auf dem größten Theile der Erlasse; b. die von Professor Lewis bekundete Consultation des Letztern; c. die verlesenen Erklärungen des Angeklagten im Correspondenz-Fascikel. und daß Angeklagter solcher Meinung sein konnte, folgt aus dem gemischten Inhalte dieser Erlasse. Das Maß der Berechtigung zu jener Meinung ist gleichgültig.

Eine etwas andere Gestalt nahm allerdings die Sachlage an, als an den Angeklagten, wenn auch flugs nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, die schon angezogenen Rescripte des auswärtigen Amtes ergingen, worin Angeklagter angewiesen worden ist, jene Erlasse zurückzugeben.

Diesen Weisungen mußte er Folge geben. Er war und blieb auch als Botschafter z. D. der Disciplin des auswärtigen Amtes, dessen vorherige Ueberordnung von ihm anerkannt ist, in dem von diesem in seinen verlesenen Erlassen (vom Juni bis August c. im Correspondenz-Fascikel) entwickelten Sinne unterworfen und er irrte, wenn er in seinem aus der Correspondenz verlesenen Schreiben vom 20. Juli 1874, und im Laufe der Untersuchung die Ansicht aufgestellt hat, daß auf Reichsbeamte (ein solcher war und ist er ja nach §§ 25, 29, 119, 132 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873) nach seiner Dispositionsstellung, abgesehen von den vermögensrechtlichen Satzungen, nur die von ihm angezogenen Disciplinarparagraphen 84 bis 118 über das Verfahren bei der Entfernung aus dem Amte Anwendung erlitten. Es müssen schon nach dem Inhalte der von ihm selbst herangezogenen Disciplinarparagraphen, die hier wegen des Begriffs des Disciplinarvergehens und der Strafarten (Ordnungsstrafe, Entfernung aus dem Amte) vorausgesetzten, früheren §§ 72, 73, 74, 75 nothwendig zum Kreise der zugelassenen Paragraphen hinzutreten, und es ist für das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ja ganz zweifellos, daß eine Behörde da sein muß, welche den Disciplinarfall festzustellen und das geeignete Verfahren in Anregung zu bringen hat. Ebenso zweifellos ist es, daß einen Gegenstand dieser Disciplin zumal die Pflichten abgeben müssen, mit deren Erfüllung der zur Disposition gestellte Beamte noch aus der Zeit der Activität her im Rückstande ist. Disciplinarkammern oder Disciplinarhof sind nur Disciplinarspruchbehörden, aber keine Disciplinaraufsichtsbehörden § 86 a. a. O.

Es frägt sich aber, was der Angeklagte Verantwortliches that, als er den an ihn ergangenen Weisungen nicht nachkam. Die Antwort auf diese Frage lautet: daß Angeklagter sich eines Disciplinarvergehens schuldig machte. Mit solchen Vergehen hat das Strafgericht nichts zu schaffen. Ob Angeklagter noch außer dem Disciplinarvergehen noch eines Criminalvergehens sich schuldig machte, dafür ist zunächst die Erledigung der Vorfrage maßgebend: ob durch jene Weisungen des auswärtigen Amtes die principaliter vorhanden gewesene bona fides des Angeklagten aufgehoben worden ist, und diese Vorfrage, damit aber auch die Hauptsache, ist zu verneinen. Wäre aber auch die bona fides des Angeklagten beseitigt worden, so würde damit nur eine mala fides seu dolus superveniens constituirt worden sein.

Der für einen andern Fall gegebene römische Rechtssatz mala fides superveniens non nocet (d. h. ein später erst kommender dolus schadet nicht, macht das früher putativ Erlaubte nicht zum Unerlaubten) greift hier recht eigentlich durch. Daß nach Empfang der Weisungen des auswärtigen Amtes bezüglich der Actenstücke ad passum II. Seitens des Angeklagten irgend eine schädliche Operation vorgenommen worden wäre, dafür ist nichts erbracht. Der fortgesetzte Ungehorsam gegen die Verfügungen des auswärtigen Amtes — wesentlich also ein negatives Verhalten — würde allenfalls vielleicht (die Annahme der mala fides vorausgesetzt), als ein Unterdrücken der in Rede stehenden Actenstücke, etwa im Sinne des § 274. I. des Strafgesetzbuches angesehen werden können. Die der Anklage zu Grunde liegenden §§ 133, 348, 350 des Strafgesetzbuches aber begnügen sich mit einem blos negativen Verhalten des Angeschuldigten nicht, sondern fordern zu ihrer Anwendung ein positives Thun, „Verrichten, Beiseiteschaffen, Beschädigen, Aneignen.“ Da von solchen keine Rede ist, so scheiden, nach allen Richtungen hin betrachtet, die Documente ad passum II. aus dem Debet des Angeklagten aus.

Ein Gleiches, freilich aus anderen Gründen, gilt auch von den ganzen, Serie III., i. e. passus III. der Anklage aufgezählten Actenstücken, umfassend 11 Erlasse und 12 Berichte, zusammen 23 Schriften mannigfachen politischen Inhalts. Ihre Qualität als amtliche Actenstücke ist von keiner Seite angezweifelt, und ist nach ihrem verlesenen Inhalte auch ganz unbedenklich. Daß Concepte zu den hier in Frage stehenden Berichten in der Botschaft zu Paris überhaupt gefertigt worden sind, ist unbestritten resp. zugestanden. Und daß die vermißten Erlasse dem Angeklagten zugegangen sind, ist gleichfalls als erwiesen anzusehen. 5 Erlasse ad p. III. No. 17, 18, 34, 91, 99 de 1872 sind vom Angeklagten durch seinen Vertheidiger, Rechtsanwalt Munckel, am 10. Novbr. cr. überreicht worden, mit Anzeige, daß er sie nachträglich in dem Schube eines inzwischen ausgepackten Schreibtisches aufgefunden habe. Ein Erlaß (No. 295 de 1873) ist in dem verlesenen Berichte des Angeklagten No. 9 de 1874 quittirt, zwei Erlasse (No. 26, 39 de 1874) sind dem Angeklagten von dem Grafen Wesdehlen nach dessen Zeugniß ausgehändigt worden. Ein Erlaß (No. 35 de 1872) ist vom Angeklagten als ihm zugegangen schon in der verlesenen Correspondenz anerkannt. Ein Erlaß (Nr. 210 de 1872) ist nach dem Bureauvermerke auf dem Concepte dem Angeklagten hier behändigt. Ein Erlaß endlich (No. 15 de 1873) ist im politischen Journal der Pariser Botschaft eingetragen; i. e. elf Erlasse, als wie viele und welche zur Anklage gestellt sind. Ihr und der von der Anklage aufgezählten Berichts-Concepte Vermissen nach dem Weggange des Angeklagten von Paris ist bezüglich der später zurückgegebenen Erlasse und des mit zurückgegebenen Berichts No. 70 pro 1872 durch diese spätere Rückgabe, im Uebrigen aber durch die a. aus dem Correspondenzfascikel verlesenen Bericht des jetzigen Botschafters Fürsten Hohenlohe über diesen Punkt, b. durch das Zeugniß der Pariser Botschafts-Beamten v. Scheven und Hammerdörfer erwiesen. Fraglich aber ist, ob die noch heut vermißten Stücke durch den Angeklagten überhaupt und event. vorsätzlich, und die vermißt gewesenen, aber zurückgegebenen Stücke durch den Angeklagten vorsätzlich beseitigt sind, wie dies ihm zum Vorwurf gemacht ist.

Auf diese Frage konnte das Gericht nur mit dem römischen „Non liquet“ antworten. Zunächst ist hinsichtlich der zurückgegebenen 5 Erlasse und des zurückgegebenen Berichtsconcepts der seinen Vortrag über die nachträgliche Auffindung widerlegende Gegenbeweis nicht geführt und dieser Beweis der Schuld lag der Anklage ob. Die Anklage glaubt dem Angeklagten nicht und meinte resp. meint zum Theil noch aus der Correspondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte 1) bezüglich des Artikels im „Echo du Parlament“, 2) bezüglich der diplomatischen Enthüllungen in der „Wiener Presse“, 3) bezüglich des Artikels in der vorgelesenen No. 175 der „Spenerschen Zeitung“ die Unglaubhaftigkeit des Angeklagten herleiten zu können.

Ad 1 zieht sie den Bericht des Angeklagten vom 10. October 1872 an, in welchem vom Angeklagten, wegen seiner Autorschaft zu dem Echoartikel amtlich zur Rede gestellt, statt einer im Amtsverkehr mit dem Dienstvorgesetzten an sich allerdings angezeigt gewesenen, klaren bündigen und offenen Erklärung ein Herr v. Rahlden mittelbar wenigstens, als Maske vorgeführt wird. Allein es ist nicht nothwendig, daß man in jenem Berichte ein der Wahrheit entgegenstehendes, indirectes Benennen des v. Rahlden als Autor erblickt. Man kann sehr wohl darin jene ältere Art der Diplomatensprache finden, welche einladet, mehr das Nichtgeschriebene, als das Geschriebene zu lesen, und auf welchen das Anwendung findet, was Angeklagter von den Damen in einem verlesenen Berichte (über die Affaire Rothschild) sagt, daß bei Diesen das Streiten der Bitte um Entschuldigung gleichstehe.

Ad 2 ist gar Nichts dem Angeklagten bewiesen. Die Personen, welche durch ihr Zeugniß hätten Beweis liefern können (Landsberg und Lauser), haben ihre Aussage verweigert, und es würde unzulässig sein, ein verweigertes Zeugniß einem abgelegten gleichzustellen. Die Arnim, Landsberg, Lauser'sche verlesene Briefcorrespondenz aber a. im Brieffascikel, b. im Copirbuch ist nicht concludent.

Ad 3 bezüglich der die Autorschaft in der „Spen. Ztg.“ ablehnenden Erklärung des Angeklagten in dem verlesenen Bericht vom 14. Mai 1874 ist die Wahrheit dieser Erklärung durch das Zeugniß des Dr. Bossard ewiesen worden. Von einer constatir-

ten Unglaubhaftigkeit des Angeklagten ist also keine Rede. Die Glaubhaftigkeit der Angabe des Angeklagten vielmehr, die zurückgegebenen Stück wirklich in seinem bei der Abreise von Paris ohne sein Zuthun mitverladenen Arbeitstisch ex post aufgefunden, jene Stücke also ohne seinen Willen (unvorsätzlich) von Paris mitgenommen zu haben, folgt aus dem Umstande, daß Angeklagter in seinem verlesenen verantwortlichen Berichte vom 20. Juli 1874 nach dieser Richtung hin (wegen der Erlasse Nr. 16, 17, 18, 34 de 1872) schon Vermuthungen ausgesprochen hatte.

Bezüglich der übrigen Erlasse und Berichte des pass. III. werden die Schuldschlüsse gezogen a) aus der Beseitigung anderer Erlasse und Berichte ad pass. I. und II. der Anklage, b) aus dem interessanten Inhalt der vermißten Stücke, c) aus den publicistischen Passionen des Grafen Arnim. Das durch die Momente ad a, b, c gewonnene Beweismaterial hat indeß wohl einen größern oder geringeren Conjecturalwerth für den Politiker, ist indeß noch nicht geeignet, dem Richter die Dienste einer zu unumstößlicher Ueberzeugung und zu einer thatsächlichen Feststellung führenden Indicienkette zu leisten. Dem Momente ad a, der vorsätzlichen Beseitigung der Erlasse ad pass. I. und II. nämlich stehen das Gleichgewicht, ja mehr als das Gleichgewicht haltend,

gegenüber 1) die nun einmal hinzunehmende Thatsache, daß Angeklagter von den angeklagten Stücken deren 6, als aus Versehen mitgenommen, zurückgereicht hat,

2) die durch die eigenen Angaben des Angeklagten und durch das Zeugniß der Botschaftsbeamten erwiesene, für den durch die preußische Beamtenschule Gegangenen schwer faßbare Nonchalance und Ordnungswidrigkeit in der damaligen Geschäftsverwaltung auf der Pariser Botschaft, namentlich: a. die mangelhafte oder unregelmäßige Führung des zu jeder Büreau-Verwaltung ganz unentbehrlichen Journals, b. die unregelmäßig Deponirung der Archivalien, c. die Unzulänglichkeit und unzweckmäßige Eintheilung des Amtslocals, d. die Zulassung von Antichambristen zu den Archivräumen, e. die Gestattung der Mitnahme von Actenpiecen Seitens der Kanzlisten in ihre Behausung;

3) die Thatsache, daß außer den zur Anklage gestellten Stücken noch andere an sich zu pass. III zu verweisen gewesene Stücke fehlten, aber nach dem Zeugnisse des Botschaftsbeamten v. Scheven hinterher sich gefunden haben, und zwar in der nicht politischen Registratur für die sogenannten currenten Sachen, so daß die vom Fürsten Hohenlohe in seinem Berichte vom (?) ausgesprochene Hoffnung, daß die noch fehlenden sich annoch in Paris an einem nicht geahnten Orte finden möchten, noch nicht aufgegeben zu sein scheint. Die Möglichkeit einer Wiederfindung würde erst mit dem Momente einer (nach Zeugniß der Botschaftsbeamten) noch nicht erfolgten, vollständigen Durchforschung der currenten Registratur, als ausgeschlossen angesehen werden können. Den Momenten ad b. c. aber, dem angeblich interessanten Inhalte der Depeschen und den publicistischen Passionen des Grafen v. Arnim in ihrer Verbindung steht gegenüber, daß von den zur Anklage gestellten Depeschen die Berichte (als Selbstprodukte des Angeklagten) hierdurch allein interesselos für den Angeklagten gemacht sind und auch unter den Erlassen der Eine oder Andere von vorübergehendem oder gar keinem publicistischen Werthe sich befindet. Daß Angeklagter an sich journalistische Neigungen hat, ist durch eigenes Zugeständniß und das Zeugniß des Dr. Landsberg erwiesen.

Scheiden sonach auch die 23 Depeschen ad pass. III. aus, so bleiben nur noch die von der Anklage zur Serie I. zusammengefaßten kirchenpolitischen 7 Erlasse und 6 Berichte übrig, deren hochamtlicher Charakter vom Angeklagten selbst anerkannt ist. Angeklagter soll dieselben a) vorsätzlich bei Seite geschafft (§§ 348/133 Strafgesetzbuch) und zugleich b) unterschlagen zu haben (§ 350 a. a. O.).

Es soll zunächst der zweite Gesichtspunkt angeblicher Unterschlagung in's Auge gefaßt werden. Es unterschlägt nach § 246 des Strafgesetzbuches Derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet. Es kann nicht geleugnet werden, daß auch Schriften Sachen sind, an denen an sich eine Unterschlagung denkbar ist, so sehr auch die Vertheidigung sich bemüht hat, gegen die Sachqualität von Schriftstücken anzukämpfen. Es ist ferner auch nicht zu leugnen, daß die kirchenpolitischen Documente für den Angeklagten „fremde" waren. Mag es auch noch kein deutsches Civilgesetzbuch geben und möchte es zweifelhaft sein, nach welchem Gesetzbuche im Processe der deutsche Reichsfiscus sein Eigenthum zu begründen gehabt haben würde, so liegt die Sache doch so, daß die vom Angeklagten selbst übrigens nicht aufgeworfene Frage, ob die Depeschen Eigenthum des Angeklagten waren, nach § 28 Einleitung zum Allgem. Landrecht aus letzterem Gesetzbuche unbedenklich zu verneinen ist, und die Depeschen also, als dem Angeklagten „fremde" stehen bleiben. In Besitz und Gewahrsam hat Angeklagter unbestrittenermaßen die Documente ad pass. I. gehabt. Es fehlt aber die rechtswidrige Aneignung, die Absicht, die Documente sich zueigen zu machen, und eine diese Absicht ausführende Handlung. Von den im Eigenthum liegenden Befugnissen des Besitz-, Gebrauchs- und Verfügungsrechtes muß der Handelnde das erst das Eigenthumsrecht von bloßen Besitz- und Nutzungsrechten unterscheidende Recht der unbedingten Verfügung über die Sache ihrer Substanz nach (Verbrauch — Veräußerung) § 1 I. 8 des Allgem. Landrechts in der Absicht haben. Und davon ist hier keine Rede. Der bloße unbefugte Gebrauch fremder Sachen ist straflos und die Verwerthung des geistigen Inhaltes fremder Schriften kann nur das Vergehen des Nachdrucks constituiren. Aber auch von der Absicht eines Gebrauchs oder einer sonstigen Verwerthung der Depeschen dem Inhalte nach ist Nichts erwiesen. Welcher Gedanke dem Angeklagten bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen innewohnte, davon bald nachher.

Der Vorwurf der Unterschlagung fällt danach wiederum. Gefehlt, und zwar strafrechtlich gefehlt, hat indeß Angeklagter bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen dennoch. Er hat geständlich, nachdem er kurz vor der Abreise aus Paris nach diesen Depeschen mit Eifer gesucht, dieselben verschlossen in einer Dienstmappe des Auswärtigen Amtes und diese Mappe in einen Koffer von Paris aus der Botschaft wissentlich — also vorsätzlich — mit fortgenommen, weil er sie seinem katholischen Amtsnachfolger nicht zurücklassen zu können glaubte, und der Meinung war, sie in das Auswärtige Amt abliefern zu müssen. Er hat geständlich weiter die kirchenpolitischen Depeschen in Mappe und Koffer am 29. April 1874 von Paris hierher nach Berlin mitgebracht und hat geständlich bis zum 15. Mai 1874 hier verweilt, ohne die Documente abzuliefern. Angeklagter hat geständlich die kirchenpolitischen Depeschen, endlich in Mappe und Koffer am 15. Mai 1874 von hier auf Umwegen nach Carlsbad übergeführt. Er giebt zu seiner Entschuldigung an, über dem ausweislich der verlesenen Correspondenz im Mai 1874 wegen seiner publicistischen Thätigkeit ausgebrochenen Conflicte mit dem Auswärtigen Amte die Depeschen und deren beabsichtigte Ablieferung an das Amt vergessen zu haben.

Der Annahme dieses Vergessens stehen indeß gewichtige Gründe entgegen, welche im Gegentheil für die Annahme der wissentlichen Mitnahme von hier — schließlich nach Carlsbad — sprechen. I. Angeklagter hat auch von Carlsbad aus dem Auswärtigen Amte keine Meldung gemacht, obwohl er dort die „vielleicht" hier unterlassene Oeffnung seiner Reisekoffer doch unzweifelhaft vorgenommen hatte. Angeklagter hat vielmehr erst auf Erinnern des Auswärtigen Amtes unterm 19./21. Juni 1874 aus Carlsbad zum Besitz sich bekannt. (Cf. Correspondenzfascikel.) II. Der mit dem Auswärtigen Amte damals ausgebrochene Conflict mußte recht eigentlich den Angeklagten daran mahnen, daß und was er noch an dieses Amt abzuliefern hatte. III. Die vom Angeklagten selbst für so hochwichtig und bedenklich gehaltenen kirchenpolitischen Depeschen betrafen eine so brennende Frage, daß die Letzteren — um ein Bild zu gebrauchen — auch durch die Wände des ungeöffneten Koffers hindurchleuchten mußten. Das festgestellte Verhalten des Angeklagten dem Auswärtigen Amte gegenüber bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen rührt allerdings aus dem Conflicte mit jenem Amte her, aber gewiß nicht daher, weil er sie vergessen hatte, sondern daher, weil er — ihres Besitzes gerade sich bewußt — aus Aerger über vermeintlich ihm angethanes Weh, opponiren wollte.

Hiermit ist das Strafgesetz übertreten worden.

Die Anklage ist, abgesehen von dem erledigten Gesichtspunkte, aus § 350, gestützt auf 348 des Strafgesetzbuches Absatz 2, wo mit Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monat jeder Beamte bedroht ist, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Es liegen alle Requisiten dieses Paragraphen vor: a. die Beamtenqualität des Handelnden, b. die amtliche Anvertrauung und Zugänglichmachung der Documente, c. die vorsätzliche Beiseiteschaffung der Documente.

Nun fehlt die Urkundenqualität der Documente. Was das Requisit ad c der vorsätzlichen Beiseiteschaffung betrifft, so liegt eine solche Beiseiteschaffung vor, wenn, wie hier, eine nicht berechtigte Entfernung des amtlichen Objects zu mehr als kurzvorübergehendem Besitze mit dem Bewußtsein stattfindet, daß das Object dem ordentlichen Geschäftsbetriebe der berechtigten Amtsstelle entzogen wird. Diese Entziehung konnte dem Angeklagten nicht verborgen sein und hat sich sofort ergeben insofern, als ein Theil der kirchenpolitischen Schriftstücke, vom Fürsten Hohenlohe zu Paris, Mitte Juni 1874 vermißt, nun die Veranlassung zum Bericht vom 8. Juni d. J., damit aber der ganzen Untersuchung wurde.

Aber die von der Anklage behauptete Urkundenqualität kann nicht anerkannt werden. Es soll zugestanden werden, daß § 348, Absatz II., Strafgesetzbuch, unter Urkunden nicht blos öffentliche Urkunden, und gar blos öffentliche Urkunden im beschränkten Sinne des Absatzes I. versteht, jedenfalls und unzweifelhaft aber nur Urkunden im Sinne des § 267 a. a. O., weil es sonst an jeder Bestimmung und Begrenzung für diesen „neuen" Urkundenbegriff fehlen würde. Urkunden im Sinne des § 267 (öffentliche und private) sind aber lediglich nur Gegenstände, welche zum Beweise von Thatsachen oder Rechten bestimmt sind. Und solche Bestimmung hat die innere Correspondenz zwischen dem auswärtigen Amte, resp. dem Fürsten Reichskanzler und den auswärtigen Missionen nicht. Daß das Strafgesetzbuch für den Thatbestand der Beseitigung von Documenten eine Erweiterung des Urkundenbegriffes über die Grenzen des § 267 hinaus nicht gewollt hat, ergiebt recht deutlich sein § 133, welcher neben dem eigentlichen „Urkunden-Register, Acten und sonstige Gegenstände" stellt. § 348 II. des Strafgesetzbuches scheidet also wiederum aus. Es greift aber ebenso unbedenklich der eben citirte § 137 des Strafgesetzbuches durch, welcher in seinem hier allein in Betracht kommenden Absatze I. wörtlich lautet:

„Wer eine Urkunde, ein Register, Acten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft."

Es liegen in den Depeschen eben einfach amtliche Actenstücke vor, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmten Orten, zuvörderst im Botschaftshotel in Paris, demnächst hier in Berlin in der vom Angeklagten mitgeführten Dienstmappe des auswärtigen Amtes befanden, ihm übrigens auch amtlich übergeben waren.

Und diese Actenstücke hat, nach dem früher Gesagten, Angeklagter vorsätzlich, nämlich wissentlich und bewußt bei Seite geschafft, d. i. dem ordentlichen Geschäftsgange durch ihre Wegnahme nach Karlsbad entzogen. Das Bedenken, daß § 133 als Thäter der Fassung und Stelle nach einem einer Amtsstelle gegenüberstehenden Nichtbeamteten, Dritten, vorauszusetzen scheint, erledigt sich aus der Erwägung, daß unmöglich ein Beamter für das straflos bleiben kann, wofür der Nichtbeamte bestraft wird, so daß § 133 in dem Verhältnisse zu § 348 steht, daß der Beamte, wenn er Urkunden bei Seite bringt, aus dem schwereren § 348 (mit dem Register, Acten und sonstige Gegenstände vielleicht auch ihre Stelle finden sollten), im übrigen bei Beseitigung anderer Amtsobjecte aus § 133 gestraft wird. Dem § 348 correspondirte im früheren P. St.-B. der § 323 daselbst, dem § 133 der damalige § 106. Das Königl. Ober-Tribunal hat in einem Judicate zu dem damaligen § 323 in Sachen contra Dornblüth am 2. Januar 1856 den gleichen Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn das Object der Strafhaft nicht eigentliche Urkunden im technischen Sinne des Wortes sind, sondern Actenstücke bilden, der damalige § 106 (heute 133) Platz greife.

Die That ist, da die Depeschen in der Dienstmappe des auswärtigen Amtes, zum Zwecke der Ablieferung an dieses letztere, hier noch an einem berechtigten Orte sich befanden, die Ablieferung an das auswärtige Amt nach dem Gutachten des Präsidenten König ja auch ganz legal gewesen sein würde, geschehen hier zu Berlin, als Angeklagter den Wagen bestieg, um mit den Depeschen in Mappe und Koffer nach dem Bahnhofe zur Wiederabreise nach Karlsbad zu fahren.

Berlin ist also forum delicti commissi und damit die Competenz des hiesigen Stadtgerichts auch materiell begründet.

Nach allen diesen Gründen hat der Gerichtshof im Namen des Königs für Recht erkannt, daß der Angeklagte Graf Harry v. Arnim, Botschafter zur Disposition des Kaiserlichen Deutschen Reichs, der Unterschlagung und Beiseiteschaffung von Urkunden nicht schuldig, daß derselbe dagegen schuldig der Ordnungswidrigkeit durch Beiseiteschaffung von amtlich ihm anvertrauten amtlichen Papieren und deshalb aus § 133 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt wird, von welcher Strafe 1 Monat auf die Untersuchungshaft in Abrechnung zu bringen war. Von Rechtswegen.

Deutschland.

△ **Berlin**, 20. Dezbr. Die **Reichsschuldencommission** hat soeben den 6. Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reichs im Jahre 1873 erstattet. Hiernach sind im Jahre 1873 neue Reichsschulden nicht entstanden. Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem letzten Bericht 12 393,850 Thlr. rückständig, davon sind im Jahr 1873 eingegangen: 11,941,350 Thlr., also 452,500 Thlr. weiter rückständig geblieben. Die nach dem letzten Berichte rückständigen Zinsen dieser Anleihe im Betrage von 547 950 Thlr. 15 Sgr. sind durch den Hinzutrit von 19,190 Thlr. erhöht. Davon sind gezahlt: 559,085 Thlr. und ferner rückständig geblieben 8057 Thlr. 15 Sgr. An Schatzscheinen 5jähriger Umlaufszeit sind im Jahre 1873 eingelöst 238,560 Thlr., also noch einzuziehen 71,900 Thlr. Von den rückständigen Zinsen dafür im Betrage von 3231 Thlr. sind 1873 gezahlt 1508 Thlr. 15 Sgr. und rückständig geblieben 1,722 Thlr. 15 Sgr. Von den 1872 rückständigen Darlehnkassenscheinen aus dem Jahre 1870 im Betrage von 272,525 Thlr. sind 1873 eingegangen 181,895 Thlr., also noch in Umlauf geblieben 90,630 Thlr. Die Reichsschulden-Commission hat durch Revision der Acten und Journale der preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden über diese Angelegenheiten die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Bundes- und Reichsschulden gewonnen. Die erforderlichen Rechnungen sind der Commission durch den Rechnungshof des deutschen Reiches zugegangen, sie beantragt, der Preuß. Staatsschuldenverwaltung dafür Decharge zu ertheilen. — Die bei Beginn der Reichstagssession zusammengetretene freie Commission liberaler Abgeordneten aus Rheinland und Westfalen hat die Berathung der neuen **Kreis-Ordnung** für die genannten Landestheile zu Ende gebracht und wird nun die Vorlage der Regierung zur Verwendung für die bevorstehende Landtagssession überreichen.

* Wegen Abdrucks eines der „Weser-Ztg." entnommenen Artikels, welcher die Berliner geistlichen Zustände, besonders Mißbräuche, welche mit Stolgebühren getrieben wurden, scharf geißelte, wurde der Redacteur der „Voss. Ztg." Dr. Kletke heute von der 7. Deputation des Criminalgerichts zu einer Geldbuße von 25 ℛ verurtheilt.

φ **Posen**, 20. Dezbr. An dieser wie an andern Stellen haben wir oftmals die Ansicht ausgesprochen, daß für kleinere Städte weniger vollständige **Gymnasien und Realschulen** erster Ordnung nothwendig seien als **Progymnasien** und **höhere Bürgerschulen**. Erstere Anstalten sind zu theuer, um in gewünschter Anzahl hergestellt werden zu können, aber höhere Schulanstalten sind auch für kleinere Städte ein wesentliches Bedürfniß. Einmal erfordert die materielle Lage der Beamten und der adäquaten Bürgerkreise die Rücksicht, nicht mehr lange Jahre hindurch für ihre Söhne die Hälfte ihres Einkommens aufwenden zu müssen oder denselben die wünschenswerthe Erziehung nicht zu gewähren, das andere Mal aber liegt es im Interesse der Bildung und Wissenschaft, daß ihnen kleinere Orte nicht ganz und gar verschlossen bleiben, zumal sie nicht selten aus denselben Jünger erhalten, die ihnen zur unvergänglichen Zierde gereichen. Es scheint uns aber auch nicht angemessen, die Schüler der obersten Klassen in kleinere Orten zu belassen. Anschauungen aus dem vollen Leben müssen dem Unterrichte zur Seite treten, namentlich dann, wenn es sich um die Wahl des Berufes handelt. Die vier Fakultäten reichen für unsere jungen Leute nicht hin, und nur ein geringer Procentsatz derselben paßt für das Leben eines Gelehrten. Daß aber die Abiturienten der Gymnasien aus kleineren Orten zumeist auf eine gelehrte Carrière verfallen, ist wohl eine nicht bestreitbare Thatsache. Diese Gedanken tauchten lebhaft wieder in uns auf, als wir neulich aus einer kleinen Nachbarstadt berichtet wurden, daß die Stadtbehörden in Bezug auf Uebernahme ihrer höhern Stadtschule abschlägig beschieden seien, wiewohl sie erklärt hatten, mit der Aufbesserung ihrer Elementarschulen in ernstester Weise nur in diesem Falle vorgehen zu können. Hier haben wir den Conflict. Ein Erlaß des frühern Unterrichtsministers v. Mühler versagt mit Recht die Genehmigung höherer Schulanstalten für solche Orte, die ihr Volksschulwesen nicht in Ordnung haben. Was aber sollen die Leute mit ihren Kindern machen, die ihrer Lebensstellung nach auf eine über die Volksschule hinausgehende Bildung für ihre Kinder angewiesen sind, nicht aber für jeden Sohn jährlich 200 - 250 ℛ hingeben können. Sind Kreisrichter, Bau- und Communalbeamte im Stande, von einem Einkommen von 1500 ℛ etwa jährlich den 3. Theil auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwenden, und das nicht 1 oder 2 sondern 8 und mehr Jahre lang? Man bedenke nur, wie schwer es manchem Besitzer auf dem Lande wird, die Erziehungskosten für seine Kinder zu erschwingen; und ein solcher ist doch in ganz andern Verhältnissen als der Beamte oder Arzt in einer kleinen Stadt. Was also Noth thut, ist leicht zu erkennen. Und wenn die Gründung lebensfähiger Volksschulgemeinden in manchen Landestheilen auf große Schwierigkeiten stößt, so muß jedenfalls die Gründung neuer Gymnasien vor der neuer Progymnasien und ähnlicher höherer Schulanstalten in den nächsten Jahren bedeutend zurückstehen.

Weimar. Der Curator der **Universität Jena** hat bei den Regierungen der ernestinischen Linie die Bitte gestellt, dieselben möchten von den französischen Kriegsentschädigungsgeldern 500 000 Thlr. zu einer Dotation für die Universität verwenden.

Aus Baden, 19. Dezbr. Der Erzbisthumsverweser Dr. **Kübel** ist aufgefordert worden, die den Neupriestern ertheilte Missio zurückzuziehen, hat dies aber abgelehnt. Kübel macht geltend, daß die Kirchenbehörde gar nicht befugt sei, den einmal, wenn auch nur provisorisch angestellten Neupriestern die fernere Ausübung der ihnen obliegenden kirchlichen Functionen irgendwie zu untersagen oder die Berechtigung zurückzunehmen, außer in kirchengesetzmäßiger Weise. Es ist Anklage gegen den Weihbischof erhoben und eine Entscheidung in Bälde zu erwarten.

Schweiz.

Bern, 17. Dezbr. Der Nationalrath setzte die Berathung des **Civilstandsgesetzes** fort. In Art. 38 hatte der Ständerath bestimmt: „Der Civilstandsbeamte vollzieht die Trauung sofern nicht die cantonale Gesetzgebung einen andern Traubeamten weltlichen Standes hiefür anweist" ꝛc. Die Commission will keine besondere Traubeamten, die eine Art von Civilgeistlichkeit im schwarzen Frack mit weißer Halsbinde bilden würden. Sie beantragt ferner, daß bei lebensgefährlicher Krankheit auch ohne Verkündung getraut werden könne. Von anderer Seite versuchte man durch Amendement zu diesem Artikel die facultative Civilehe einzuführen. In der Abstimmung wird das Institut der obligatorischen Civilehe gegenüber der facultativen mit 83 gegen 14 Stimmen angenommen. Mit 45 gegen 40 wird beschlossen, daß die Civilstandsbeamten auch die Trauungen vollziehen sollen. In Art. 40 hat der Ständerath eine sehr feierliche, salbungsvolle Trauformel festgesetzt. Die Commission kürzt dieselbe zu einer einfachen gegenseitigen Erklärung der Verehelichung ab. Pictet bemerkte, der Civilstandsbeamte habe kein Recht, den Brautleuten Moral zu predigen. Segesser stimmt bei, stellt aber den perfiden Antrag, der Traubeamte solle sagen: „Ich nehme von Ihren Erklärungen Akt, und erkläre, daß Sie damit alle Bedingungen erfüllt haben, welche das Gesetz als Voraussetzung einer giltigen Ehe aufstellt." Der Beamte habe keinswegs zu erklären, daß der eingegangene Vertrag nunmehr eine Ehe sei! das Volk werde nie die bürgerliche der kirchlichen Ehe gleichstellen. Die Trauformel dürfe nicht dadurch die Gewissen verletzen, daß sie den religiösen Begriff der Ehe auch für die Civiltrauung in Anspruch nehme: Bundesrath Knüsel vertritt eine gewisse das Gemüth ernster stimmende Feierlichkeit bei der Trauung. Auch Frei findet, durch eine Ansprache werde die Civilehe an Popularität gewinnen. Dagegen will er mit vollem Recht den Satz streichen, das Weib sei dem Manne Gehorsam schuldig; die Ehe solle nicht auf Unterthänigkeit, sondern auf Gleichberechtigung und Zusammenwirken beruhen. Weber meint, Ansprachen gehörten in die Kirche und nicht in die Amtsstube; auch in Preußen erfolge die Civilehe ohne Ansprache. Wer wisse, was er seiner Frau schuldig ist, bedürfe keiner Ansprache, wer das nicht wisse, werde durch eine Ansprache nicht belehrt. In der Abstimmung wird Frei's Antrag eventuell angenommen, dann aber mit 65 gegen 33 Stimmen jede Ansprache verworfen. Art. 41, welcher bestimmt, daß eine kirchliche Trauung nach der gesetzlichen stattfinden darf, wird mit großer Mehrheit angenommen. — Der Ständerath hat sich ans **Budget** gemacht und rasch gearbeitet, indem er an der bundesräthlichen Vorlage nur wenig änderte, z. B. die Zolleinnahme von 14 auf 14½ Mill. erhöhte

— Hinsichtlich des im **Arnim-Prozeß** genannten Herrn **Hebeler** erklärt die Redaction des „Bund," „daß ihr von einem Pariser Correspondenten dieses Namens nichts bekannt ist. Graf Arnim demnach falsch informirt war." Der Graf scheint sich in diesem Falle sehr häufig zu befinden; sein ganzes Thun und Treiben rechtfertigt die Frage: „So viel Arbeit um ein Leichentuch?"

Frankreich.

Paris, 18. Dezbr. In Paris herrscht heute großer Jubel in Folge der Nachricht, daß Fürst **Bismarck** sein Entlassungsgesuch eingereicht habe. Man befürchtet nur, daß er es wieder zurückziehen werde. Große Aufregung hatte die Kunde namentlich in Versailles hervorgerufen; die clericalen Deputirten zeigten sich hoch erfreut, da sie sich mit dem Gedanken schmeicheln, daß eine Aenderung in der Kirchenpolitik bevorstehe. — Die parlamentarische **Armee-Commission** hielt heute wieder eine Sitzung. Es heißt, sie wolle nicht nachgeben, und der Rücktritt des Kriegs-Ministers wird deshalb für möglich gehalten. — Der „Volonté Nationale" von St. Jean d'Angely, einem Organ des **Prinzen Napoleon**, wurde der Straßenverkauf entzogen, weil sie in einem „Die Aussichten für einen Staatsstreich" überschriebenen Artikel Mac Mahon angegriffen und beschimpft habe.

— Der Brief des Prinzen **Alfons** an die Mitglieder der Deputation, welche bei ihm war, soll nun doch erscheinen. Der Inhalt betont, daß der Prinz nicht als eigentlicher Prätendent auftreten will, sondern daß es der spanischen Nation überlassen bleiben soll, frei sich über die Wahl ihres Herrschers zu entscheiden.

Spanien.

— Aus St. Jean de Luz vom 15. Dezbr. schreibt der Corresp. der „Kreuzztg.": Don Carlos

ist seit einigen Tagen in Vergara, sein Zug dorthin soll sehr glänzend gewesen sein, er ließ sich escortiren von seinen Guiden zu Pferde und zu Fuß und ward allerorts mit großem Enthusiasmus empfangen. Ueber die Freilassung des (carlistischen) General Ceballos ist bis jetzt noch nichts weiter verlautet; wenn er auch mit dem Leben davonkommen sollte, so wird man ihn vorläufig noch in Verwahrsam halten, bis man sich genöthigt sieht, ihm die verdienten Ehrenerklärungen zu machen.

Aus Hendaye v. 17. Dezbr. telegraphirt man der „Allg. Ztg.": Die Nachricht vom Tode Loma's war in militärischen Kreisen verbreitet; sie hat sich aber als falsch erwiesen. General Loma ist durch einen Schuß in die linke Seite schwer verwundet, und hat General Blanco in Folge dessen das Commando übernommen. Todt ist ein Oberst und Neffe Serrano's. Loma's Truppen sind noch immer sehr demoralisirt und für die ersten 8 Tage theilweise operationsunfähig, da es an Waffen fehlt.

Italien.

Rom, 16. Dezbr. Obwohl die Aerzte eine tägliche Abnahme der Lebenskräfte an Pius IX. bemerken wollen, so empfängt er doch noch immer Besuche und keine Woche vergeht, wo er nicht mindestens eine Rede hielte. Dieser Tage erfreute den Papst eine fromme Gesellschaft von Bürgern aus Frascati durch ein Geschenk von seltenen Früchten. Vor diesen Leuten wiederholte er zum tausendsten Male, daß er der wahre Statthalter Gottes auf Erden sei und ihm als solchen von Gott selbst das heilige Rom zur Wohnung angewiesen sei. — Auch der Bischof von Rodez wurde vorgestern im Vatican empfangen und überreichte 105,000 Lire, aus einer der ärmsten Diöcesen Frankreichs, was der „Osservatore" rühmend hervorhebt.

Garibaldi wird, wie sein so eben aus Caprera zurückgekehrter Freund, Galiano, in der „Capitale" mittheilt, nächstens nach Rom kommen und auf dem ersten Platze der äußersten Linken den bisher der ehrenwerthe Morelli inne hatte, an den Sitzungen der Kammer theilnehmen. Morelli hat ihm seinen Platz angeboten und Garibaldi dies Anerbieten angenommen. Der in der französischen Nationalversammlung verlesene Bericht des ehemaligen Klosterbruders Perrot über das Benehmen Garibaldi's im letzten Kriege hat in Italien sehr großen Unwillen erregt. Der frühere garibaldische Major Lobbia, der nicht, wie irrthümlich verbreitet worden, in der Türkei gestorben, sondern noch lebt und gesund ist, protestirt in einer venetianischen Zeitung energisch gegen diese Verleumdungen. Auch sollen Garibaldi's Freunde in Frankreich beabsichtigen, die Stellen des großen Werkes des preußischen Generalstabes, die sich auf Garibaldi's Kriegsführung bei Dijon beziehen, in's Französische übersetzen und veröffentlichen zu lassen, was allerdings die beste Widerlegung jener schmählichen Beschuldigungen wäre.

England.

London, 19. Dezbr. Man kann schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit voraussagen, daß die Entstaatlichung der englischen Kirche nicht auf dem Programm der Liberalen für die nächste Session stehen wird. Trotz des großen Lärms, den die „Liberation Society" in der Presse macht, gewinnt sie doch nur in so fern Anhänger, als man theoretisch die Nothwendigkeit der Abschaffung zugiebt, die praktische Durchführung derselben aber einer späteren Zukunft, vielleicht erst einer anderen Generation als Aufgabe aufbürdet. Es ist ein offenes Geheimniß, daß alle Mitglieder des gestürzten Cabinets — den Premier vielleicht ausgenommen — erklärte Gegner der Entstaatlichung sind und nöthigenfalls den Conservativen Schildknappendienste leisten würden, wenn es Jemandem einfallen sollte, den unreifen Apfel auf den Tisch des Unterhauses zu legen. — Die unreine Luft welche im Brittischen Museum auch an nebelfreien Tagen zu herrschen pflegt, hat wiederholt die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen; aber es bedurfte erst des ärztlichen Nachweises, daß Herr Warren, einer der Bibliothekare, an den schädlichen Einflüssen der schlechten Lüftung starb, um das Curatorium zu einer Umänderung in den Lüftungsvorrichtungen zu bewegen. Dieselben sollen jetzt in großem Maßstabe vollzogen werden, und es wird auch viele Gelehrte des Continents interessiren, daß man bei dieser Gelegenheit gleichfalls die Erhellung des Lesesaals, der an dunkeln Tagen fast unbrauchbar ward, nach Kräften verbessern will.

Danzig, 22. Dezember.

[Stadt-Theater.] Da in dieser Zeit keine Neuigkeiten zur Verfügung standen, hat das Theater auf gute alte Sachen, namentlich auf Benedix zurückgegriffen. So sahen wir in voriger Woche „Das Lustspiel," eines der lustigsten Stücke dieses Verfassers in lobenswerther Darstellung, so ging Sonntag „Der Störenfried" in Scene, der bei guter Darstellung der Hauptrollen, noch immer zu einem Platz auf dem Repertoire berechtigt ist. Die Titelrolle, die prätentiose Schwiegermutter aus der Residenz, ist bereits als eine treffliche Leistung der Frau Müller bekannt; der gemüthliche alte Pathe Albrecht, der trotz seiner Ehrlichkeit endlich, um den Friedensstörer zu entfernen, zum Intriguanten wird, wurde von Hrn. A. Ellmenreich in sehr tüchtiger Charakteristik gegeben. Von den Andern zeichneten sich namentlich Hr. L. Ellmenreich (Lonau) Frl. Bernhardi (Thekla) und Frl. Horn (Alwine) durch hübsches und verständnißvolles Spiel aus. — Das von Hesse unter dem Titel „Weihnachten" für die Bühne arrangirte herrliche Dickens'sche „Weihnachtslied" haben wir bereits im vorigen Jahre gesehen. Es ist dramatisch sehr unbedeutend, vermittelt aber doch immerhin einen Theil des Humors und des heiteren Geistes, der den brittischen Dichter gerade in dieser kleinen Novelle so sehr auszeichnet. Hr. Wohlmuth gelang es recht gut, den trockenen herzlichen Egoismus in der Hauptfigur darzustellen. Für die Töne des erwachenden wärmeren Gefühls zeigte sich das Stimmorgan des Darstellers zu wenig ergiebig.

C Strasburg, 20. Dezbr. Bezüglich der jetzt vacant gewordenen katholischen Pfarrstelle in Szczuka, hiesigen Kreises, hat der Ober-Präsident v. Horn entschieden, daß eine Beschlagnahme des Pfarrvermögens und das sonst damit verbundene Verfahren in dem vorliegenden Falle nicht eintreten könne, weil der Vicar Folleher bereits seit dem 1. Januar 1873, mithin vor Erlaß der Maigesetze, mit der Administration dieser Pfarrstelle beauftragt ist. Sobald aber der Bischof von Culm einen andern Administrator bestellt, würde der Herr Ober-Präsident die durch das Gesetz gebotenen Anordnungen treffen. Vorläufig wäre also dieser Conflict beendigt und wahrscheinlich vor einem Jahre die Wiederaufnahme desselben nicht zu erwarten, da erst dann die Stelle definitiv besetzt sein muß. — Dem Vernehmen nach ist eine Rate zum Neubau eines Gymnasialgebäudes hierselbst auf den Staatshaushalts-Etat pro 1875 übernommen worden, so daß, wenn wir die wohl unzweifelhafte Genehmigung des Landtages voraussetzen, und wenn der Bau auf Rechnung ausgeführt werden wird, derselbe wohl im nächsten Sommer begonnen werden kann. Hoffentlich wird sich dann auch auf unserer Masuren-Vorstadt die Baulust rege machen, zumal an geeigneten Bauplätzen gar kein Mangel vorhanden ist. — Vor 3 Monaten wurden in Folge der Requisitionen russischer Behörden im hiesigen Kreise zwei russische Unterthanen verhaftet, welche in Polen gemeine Verbrechen begangen haben sollen und dann flüchtig geworden sind. Obwohl den russischen Behörden von der Verhaftung sofort Nachricht gegeben und das weitere Verfahren wegen Auslieferung dieser angeblichen Verbrecher eingeleitet wurde, so ist es den russischen Behörden bisher nicht eingefallen, dem diesseitigen Ersuchen gemäß über die behaupteten Verbrechen Mittheilung zu machen. Letzteres ist nothwendig, um zu prüfen, ob die Auslieferung auch zuläßig ist. Die Verhafteten befinden sich nun bereits drei Monate hier im Gefängniß, sie sind erkrankt und behaupten, ganz unschuldig zu sein. Der Langmuth der preußischen Behörden wird wirklich von russischer Seite viel zugemuthet.

§ Flatow, 20. Dezbr. Nachdem der Wahlkreis Flatow-Dt. Crone seit 12 Jahren von conservativen Abgeordneten im Landtage vertreten gewesen ist, ohne daß die liberale Partei Anstrengungen machte, einen Candidaten ihrer politischen Gesinnung durchzubringen, geht man nunmehr damit vor, für die am 14. Januar in Jastrow stattfindende Nachwahl geeignete Persönlichkeiten von liberaler Gesinnung aufzustellen und sollte es auch nur den Zweck haben, die Kräfte gegenseitig zu messen. Zu diesem Behufe findet am 27. d. Mts. im Saale der Apotheke hierselbst eine Versammlung liberaler Wahlmänner statt. Wir können dieses Vorgehen nur billigen; denn es ist von der freisinnigen Partei wohl nicht gut zu verlangen, daß sie sich stets den conservativen Elementen anschließe, um nur Männer dieses Schlages durchzubringen; mögen letztere nun auch einmal den Wünschen der Liberalen nachkommen und diesen im Kampfe gegen die Römlinge zur Seite stehen. Dieses Verlangen ist unserer Meinung nach so gerecht, daß wir ein weiteres Eingehen darauf überflüssig halten. Wie weit die Frechheit der Diebe mitunter geht, beweist nachstehender Fall. Am 8. d. Mts., am Tage des Weihnachtsmarktes, fuhr der Besitzer Wopienski aus Sypniewo vor dem Brzezinski'schen Gasthofe, der unmittelbar am Markte liegt, vor und begab sich auf einige Augenblicke hinein, das Fuhrwerk sich allein überlassend. Als er nach wenigen Minuten zurückkehrte, hatten sich Langfinger mit dem Gefährt davon gemacht und „Roß und Reiter sah man niemals wieder."

Anmeldungen beim Danziger Standesamt.

Am 21. Dezember:

Geburten: Schiffszimmergef. Louis Carl Aug. Panitzki, S. — Schneidermstr. Aug. Rahn, T. — Arbeiter August Nickrand, S. — Arbeiter Wilhelm Kindel, T. — Schneider Gottfried Wilhelm Klein, S. — Milchhändler Franz Ellerholz, T. — Arbeiter Ed. Wilh. Wegner, T. — Arbeiter Julius Pattschull, S. — Schlossergesell Adolf Siebers, S. — Julie Steffanowski, T. — Separirte Frau Johanna Henr. Dimmler geb. Richert, S. — Drechsler Albert Gottl. Aug. Sach, T. — Zimmermann Peter Perschau, S. — Schuhmachermeister Ferd. Jacob Christoffer, T. — Hausdiener Andreas Roschinski, T. — Schuhmachergesell Carl Grützmacher, T. — Kaufmann Rich. Andreas Kownatzki, T. — Arbeiter Heinrich Gröbler, S. — Bernsteinarbeiter Otto Herbert, T.

Aufgebote: Schlossermeister Joh. Gustav Walck mit Marie Therese Auguste Makowsky. — Arbeiter August Wilhelm Brotzki mit Wwe. Anna Elisabeth Liedtke geb. Stawikowski.

Heirathen: Kellner Eduard Friedrich Wieck mit Clara Friederike Hedwig Leppack. — Klempnergesell Constantin Jul. Krüger und Laura Amalie Uckley.

Todesfälle: S. des Arbeiters Franz Dettlaff, 1 M. — Arbeiterfrau Ernestine Renate Kupfer, geb. Hannemann, 45 J. — S. des Rentier August Leopold Beck, 8 T. — T. des Arbeiters Aug. Krischewski, 4 W. — T. des Käsehändlers Joh. Wedhorn, todtgeb. — Kinderwärterin Dorothea Lohmann, 78 J. — Bernsteindrechslermstr. Joh. Fried. Wohlfarth, 54 J. — Actuariums a. D. Friedr. Wilh. Lemke, 77 J. — Invalide Carl Rudolf Eckert, 24 J. — Pauline Peters, 24 J. — Arbeiter Carl Friedrich Mentz, 38 J. —

Schiffs-Liste.

Neufahrwasser, 21. Dezbr. Wind: W.
Nichts in Sicht.

Börsen-Depesche der Danziger Zeitung.

Berlin, 21. Dezbr. Angekommen Abends 3½ Uhr.

		Crs.v.19
Weizen gelber		
December	61 7/8	61 6/8
April-Mai	190	190
Roggen fest,		
Decbr.	53 6/8	53 6/8
April-Mai	150	149
Mai-Juni	148	148
Petroleum		
Decbr.		
pr 200 Ø.	8 8/24	8 8/24
Rüböl April-M.	56 50	57
Spiritus		
Decbr.	18 17	18 17
April-Mai	57 40	7 60
Ung. Schatz-A.II.	90 1/8	90 1/4

		Crs.v.19.
Pr. 4½% consf.	105	105 1/8
Pr. Staatsschldf.	90 6/8	90 6/8
Wstp. 3½% Pfdb.	86 2/8	86 5/8
do. 4% do.	95 3/8	95 3/8
do. 4½% do.	100 5/8	100 6/8
Danz. Bankverein	64	64
Lombarden[ex.Cp.	76 7/8	77
Franzosen	185 5/8	185 4/8
Rumänier	32 5/8	32 6/8
Neue franz. 5% A.	99 6/8	—
Oester. Creditanst.	139	139 4/8
Türken (5%)	43 5/8	43 5/8
Oest. Silberrente	68 2/8	68 3/8
Russ. Banknoten	94 3/8	94 2/8
Oester. Banknoten	91 3/8	91 5/8
Wechselcrs. Lond.	—	6.22 7/8

Ital. Rente 67 2/8 Fondsbörse geschäftslos.

Bremen, 19. Dezbr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 10 Mk. 90 Pf.

Meteorologische Depesche vom 21. Dezbr.

	Barom.	Term. R.	Wind	Stärke	Himmelsansicht.
Haparanda	340,2	— 4,2	O	schwach	bedeckt.
Helsingfors	336,1	— 0,8	O	mäßig	bedeckt.
Petersburg	327,5	— 3,6	O	schwach	bedeckt.
Stockholm	333,1	— 0,3	O	stark	Reg. u. Schn.
Moskau	333,6	— 0,7	SO	schwach	bedeckt.
Memel	331,3	+ 0,6	S	mäßig	bedeckt.
Flensburg	331,4	— 2,0	SO	schwach	N. bel.
Königsberg	330,7	0,0	SW	schwach	bedeckt.
Danzig	330,5	— 1,4	S	flau	bezogen.
Putbus	329,6	3,4	SW	schwach	bedeckt.
Stettin	330,1	— 1,7	W	schwach	bedeckt.
Helder	330,9	— 1,4	W	l. schw.	—
Berlin	330,4	— 2,2	S	schwach	bedeckt.
Brüssel	329,7	— 1,5	SW	schwach	bedeckt, Schn.
Köln	329,9	+ 0,5	SSO	mäßig	bedeckt.
Wiesbaden	326,5	— 1,2	NW	schwach	bedeckt.
Trier	325,2	— 0,8	S	mäßig	trübe.
Paris	330,7	— 0,5	WNW	schwach	bewölkt.

Statt jeder besonderen Meldung!

Heute Abend 7½ Uhr entschlief sanft nach langem Leiden, unser theurer Gatte, Vater und Bruder

Franz Chales de Beaulier

im noch nicht vollendeten 48. Lebensjahre.

Kunterstein, 18. Dezbr. 1874.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 22. Dezember, Vormittags 11 Uhr statt.

Wolfgang Menzel's allgemeine Weltgeschichte.

Von Anfang bis jetzt. Neu dargestellt.

12 Bd. 8. 360 Bogen. Stuttgart 1863 **Statt 10 Thlr. 24 Sgr. für nur 3 Thlr.** zu haben bei

Theodor Bertling,

Gerbergasse 2. (7291

Jugendschriften, Bilderbücher, Märchenbücher

bei

F. A. Weber,

Buchhandlung, Langgasse No. 78.

Welche Zeitung soll man abonniren? so hört man vor Beginn des Quartals viele Leser fragen. — Diejenige, welche **Reichhaltigkeit** des Stoffes, **schnelle und übersichtliche Mittheilung alles Wissenswerthen mit auffallender Billigkeit** des Preises (1⅓ Mark pro Quartal) vereinigt, ist die in Elbing erscheinende **„Elbinger Post"** (Tägliche Volkszeitung für die Provinz Preußen), welche schon jetzt ihren Leserkreis nach Tausenden zählt und für 1½ Mark (15 Sgr.) durch jede Postanstalt geliefert wird. (7099

Zu dem bevorstehenden Feste empfehle einem geehrten Publikum

mein sortirtes Lager von weißen und rothen französischen Weinen, sowie weißen und rothen Portwein, Dry Madeira, Spanische und Rhein-Weine, süßen und herben Ungar-Wein, französischen Champagner, Cognac, Arrac de Goa, Jamaika-Rum und Liqueure, sowie mein sortirtes Lager von Cigarren, Rauch-, Kau- und Schnupf-Tabacken in bester Waare zu billigsten Preisen.

Carl F. R. Stürmer,

Neufahrwasser,

7314) Olivaerstraße No. 66.

Echten **Königsberger Randmarzipan**, täglich frisch gefüllt, à ℔ 14 Sgr., bei Abnahme von 5 ℔ à ℔ 12 Sgr., empfiehlt

G. Hartung, Conditor,

6970) 1. Damm 20.

Diesjähr. beste französ. Wallnüsse, Lamberts- u. Paranüsse, Smyrnaer Tafelfeigen, Malaga-Feigen, Traubenrosinen, beste Schal-Mandeln, feinste Vanillen-Chocolade in verschied. Qualitäten, große gelesene Mandeln, Puderzucker, Citronenöl, Rosenwasser, Succade, Wachsstock, gelb und weiß, Paraffinbaumlichte, Rum, Arac, Cognac, vorzügl. Ungar-Wein, pro Flasche 15 Sgr., und andere Weine, sowie sämmtliche Colonialwaaren empfiehlt bestens

Carl Wallisch,

Pfefferstadt 38.

Fetten Räucherlachs

in feinster Qualität, täglich frisch geräucherte Spickgänse und Keulen, sowie gut geröstete marinirte Weichsel-Neunaugen in 1/1, 1/2 Schockfäßchen verpackt, auch stückweise zu haben, täglich frische **Silberlachse** in verschiedener Größe empfiehlt und versendet bei billigster Preisberechnung **Alexander Heilmann**, Scheibenritterg. 9.

Neue Valencia-Apfelsinen trafen so eben ein.

Carl Schnarcke.

Entkorkmaschinen sind für einen billigen Preis vorräthig bei

David Sinkenbring, Danzig,

7316) Faulengasse 3.

Vieh- u. Tafelwaagen

Decimalwagen, feuerfeste diebessichere Geldschränke sind auf drei Jahr Garantie vorräthig. **Mackenroth**, Fleischergasse 88.

Räumungshalber Unterjacken, Camisöler, Shawls, billige Tücher, Hemden, Socken, Moirée-Röcke, Handschuhe, 300 Stück Kleiderstoffe billig (7346

bei

Otto Retzlaff.

Einsetzen künstlicher Zähne, sowie Ausführung sämmtl. Zahnoperationen schmerzlos in Knlewel's Atelier, Heiligegeistgasse 25, Ecke d. Ziegengasse, Danzig.

Danziger Bankverein.

Die Actionäre werden zu einer außerordentlichen **Generalversammlung** auf

Mittwoch, den 13. Januar 1875, Nachmittags 4 Uhr, nach unserem Conferenzsaal hier, Hundegasse 27|28

eingeladen.

Tagesordnung: Antrag mehrerer Actionäre auf Auflösung unserer Gesellschaft.

Zur Theilnahme an dieser Generalversammlung sind nach § 26 des Statuts nur Actionäre berechtigt, welche wenigstens fünf Actien besitzen und dieselben spätestens drei Tage vor der Generalversammlung bei unserer Kasse oder bei den Herren Delbrück Leo & Co. in Berlin deponirt haben.

Danzig, den 19. December 1874.

Der Aufsichtsrath des Danziger Bankvereins.

Hirsch. Pape. (7345

Coupons-Einlösung.

Die am 1. Januar 1875 fälligen Coupons von

Rumänischer 8proc. Anleihe,
3proc. Lombard. Priorit.,
6proc. Amerikan. 81er und 85er Anleihe,
Oesterreich. Silberrente

löse ich schon jetzt coursmäßig ein.

Martin Goldstein,

7236) **10. Langenmarkt 10.**

Zu nützlichen Weihnachtsgeschenken

empfehle:

Petroleum-Kochapparate, geruchfrei unter Garantie.
Autom. **Waschtöpfe** in anerkannt guter Qualität.
Luftdichte Kochtöpfe neuester bester Sorte.
Kohlenplätteisen, schweizer, englische und deutsche.
Bolzenplätteisen, messingene und eiserne.
Waschmaschinen, **Wringer** } in practischer Construction.
Fleischhackmaschinen, **Wurststopfmaschinen** } unter Garantie für deren vorzügliche gute Qualität.
Werkzeugkasten von 1⅚ bis 5½ Thlr.
Laubsägekasten von 2½ bis 4 Thlr.
Laubsägebogen von 10 Sgr. bis 1⅙ Thlr.
Schlittschuhe von den einfachsten à 8 Sgr. bis zu den feinsten à 5 Thlr. pro Paar.
Taschenmesser in vorzüglich guter Waare.
Tischmesser, Tranchirmesser, **Dessertmesser, Scheeren** } in feiner eleganter gut schneidender Waare
Esslöffel, Theelöffel, Aufgebelöffel.
Nussknacker.
Schlittengeläute und **Schlittenglocken** (englische).
Federwaagen mit und ohne Ständer von 1—6 Thlr. in grosser Auswahl.

Rudolph Mischke, Langgasse 5.

Zum Feste.



Größtes Lager von **Anzügen** und **Ueberziehern** für Knaben von 2—16 Jahren, **Kleidchen, Paletots, Jaquets, Jacken** für Mädchen bis 16 Jahren empfiehlt in neuen Façons zu billigen festen Preisen

Math. Tauch,

Langgasse 44.

Otto Gulich, Danzig,

17. Langgasse 17.—1. Treppe 1.—17. Langgasse 17.

Oelfarbendruckbilder-Ausstellung.

Ich fand in Amsterdam Gelegenheit, einen Posten **vorzüglicher Landschaftsbilder, Reproduction berühmter Oelgemälde,** unter dem Preise **der Herstellungskosten** zu kaufen. Theilweise sind dieselben bereits eingetroffen und offerire ich dieselben in eleganten und soliden **Gold-Barokrahmen als passende**

Weihnachts-Geschenke

zu **enorm** billigen Preisen. (6834

Otto Gulich.

Zur Weihnachtsbescherung für Arme

bietet mein Lager passende Geschenke, als:

Shawls von 2 Sgr. ab,
Kopftücher von 5 Sgr. ab,
Wollene Strümpfe, Socken und viele andere Gegenstände.

Julius Konicki,

6664) **No. 14. Gr. Wollwebergasse No. 14.**

Schauspiele, Lustspiele, Possen

für Liebhabertheater, 12 Hefte für 10 Sgr., vorräthig bei

A. Trosien,

7328) Petersiliengasse 6.

Englisch Zinn in Blöcken, **Blei in Mulden,** sowie **Zink in Platten**

offerirt billigst **die Metallschmelze**

7834) **S. A. Hoch,** Johannisgasse 29.

Frische Rübkuchen

offerirt **F. W. Lehmann,**

5374) Mälzergasse 13.

Gute Eisenbahnschienen,

zu Bauzwecken offerirt billigst in beliebigen Längen franco Baustelle

S. A. Hoch,

4884) Johannisgasse 29.

Eisenbahnschienen

zu Bauzwecken offerirt billigst in beliebigen Längen

Roman Plock,

5826) **Milchkannengasse 14.**

Fabrikgrundstück-Verkauf.

In einer Provinzialstadt Norddeutschlands, 20,000 Einwohner, Eisenbahnknotenpunkt ist ein Fabrik-Grundstück unter soliden Bedingung., 5000 Thlr. Anzahlung krankheitshalber zu verkaufen. Fabrikgebäude neu, eingemauerter Kessel, Dampfmaschine von 6 bis 8 Pferdekraft mit Expansion, sowie geräumiges Wohnhaus. Alleinige Anlage in der Stadt und zu jeder Fabrikation geeignet. Darauf Reflectirende mögen ihre Adresse unter **R. B. Stettin poste restante** einsenden. 7219)

Eine Wassermühle m. 3 Gäng. nebst Ackerwirthsch. m. vollst. Invent., Gebäude im g. Zustande i. z. verk., s. g. milden Gerstb. nebst schönen Wiesen ½ Ml. v. Neustadt in Westpr. Anzahlung 3000 Thlr. Pr. 11,000 Thlr. Näheres hierüber Breitg. 118 part.

Ein **Halbverdeckwagen** mit abzunehmendem Verdeck und Schlittenuntersatz auch ein **ganz verdeckter Wagen** sind zu verkaufen **Langefuhr 78.** (7339

---

100 Stück fette Schafe

stehen zum Verkauf.

Garden

7286) per Dt. Eylau.

Wirklich reelles Heirathsgesuch.

Ein junger Mann von angenehmem Aeußern, 31 Jahre alt, dem Baufach angehörend, (selbstständig) wünscht sich zu verehelichen u. sucht wegen Mangels an Damenbekanntschaft auf diesem Wege eine Lebensgefährtin. Junge Damen mit häuslichem Sinn und einigem Vermögen wollen vertrauungsvoll ihre Adresse unter No. 7312 in der Exped. d. Ztg. einreichen. Strengste Discretion Ehrensache.

Für Holzhändler.

Unterzeichneter, der mit den meisten Schiffsbaumeistern in Dänemark in Geschäfts-Verbindung steht, wünscht mit einem der größeren Holzhändler in Verbindung zu treten, um Geschäfte für ihn zu machen, eventuell ein Lager auf dem hiesigen Platze zu etabliren.

7284) **John Forbach**, Copenhagen.

Gesucht werden 12- bis 15,000 Thlr. auf erste Hypothek eines neuen massiven Fabriketablissements, dessen Selbstkostenpreis 35,000 Thlr. ist. Das Geschäft ist blühend und das lebensfähigste. Die Feuerversicherung beträgt 28,000 Thlr. Zinsen nach Uebereinkunft. Selbstdarleihern ertheilt Auskunft **F. J. Strobel, Elbing.**

Compagnon.

Für ein rentables, sicheres Fabrik-Geschäft wird ein thätiger Theilnehmer mit 6 bis 10,000 Thaler gesucht. Gefällige Adressen werden u. 7233 i. d. Exp. d. Ztg. erbeten.

Ein Inspector

findet Stellung. (7286

Garden

per Dt. Eylau.

Buchhalter-Gesuch.

Für die Correspondenz meines Saatkartoffelgeschäfts suche ich einen kaufmännisch gebildeten, gewandten Mann, der zugleich die Führung der Akten meines Amtsbezirks und die Verwaltung des Speichers zu übernehmen hat. Englische Sprachkenntniß erwünscht. Gefällige Offerten mit Gehaltsforderung neben freier Station erbitte ich mir mit dem Bemerken, daß die Stelle sofort zu besetzen ist.

Gr. Massow bei Zewitz in Pomm.

A. Busch,

7321) **Rittergutsbesitzer.**

Ein **Hauslehrer**, evangelischen Glaubens, wird für 2 Knaben von 6 und 7 Jahren von sofort, bei freier Station und Gehalt nach Uebereinkommen gesucht. Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Atteste in Abschrift vertrauensvoll wenden an den Gutsbesitzer **Raykowski** auf **Bochenice** per Gollub rest. (in Polen).

Ein recht gut empfohlener **Materialist**, welcher polnisch spricht, auch schon ein Geschäft selbstständig geführt hat, sucht Stellung. Adressen unter 7240 i. d. Exp. d. Ztg.

Ein Commis, Materialist, auch im Eisen- und Ladengeschäft bewandert, sucht, um sich zu verbessern, zu Neujahr anderweitige Stellung. Gefällige Offerten bitte unter A. B. 7097 an die Expedition dieses Blattes zu richten.

Agenten

zum Verkauf zweier Häuser, gesucht. Wo? sagt die Exped. d. Ztg. (7292

Ein Oeconom in gesetzten Jahren, 20 Jahre beim Fach, unverheirathet, sucht Stellung als **Volontair** resp. **Wirthschafter.** Für tüchtige Leistungen im Fach, wäre nach Uebereinkommen freie Station erwünscht. Gefällige baldige Offerten nimmt an, Mühlenbesitzer **Dahlke** in Bladau, bei Tuchel Westpreußen (7264

Es wird für's Land eine einfache ältliche Wittwe, die Kenntnisse von der Landwirthschaft hat, in Handarbeit geübt ist, und etwas schneidern kann, zur Unterstützung der Hausfrau gesucht. Näheres Danzig, Mottlauergasse 15, 1 Tr. hoch. (7294

Ein Rechnungsführer

wird Anfangs Januar für ein größeres Gut gesucht. Gehalt 180 Thlr. Meldungen nimmt die Exp. d. Ztg. entgegen. (7279

Ein junges Mädchen, mosaisch, v. höchst achtbarer Familie, i. d. Wirthschaft nicht unerfahren u. i. Maschinen-Nähen sehr geübt, w. e. Stelle zur Stütze der Hausfrau. Gef. Adr. u. 7304 i. d. Exp. d. Ztg.

Ein junger Mann, **Materialist,** dem beste Referenzen zur Seite stehen, gegenwärtig noch in Stellung, sucht per 15. Februar oder 1. März k. J. unter bescheidenen Ansprüchen anderweitiges Engagement. Gef. Off. bitte unter B. S. 1000 poste restante **Braunsberg** einzusenden.

Ein junger Mann, **Materialist,** mit der Kurz-, Glas- und Eisenbranche bewandert, gestützt auf gute Referenzen, noch in Stellung, wünscht zum 15. Februar resp. 1. März ein anderweites Engagement unter bescheidenen Ansprüchen. Offerten sub G. H. 500 poste restante **Braunsberg.** (7263

Eine Comtoir-Gelegenheit ist Langenmarkt 18, parterre, billig zu vermiethen. (7087

Eine **Comtoir-Gelegenheit** ist in der **Hundegasse** zu vermiethen. (7297 Näheres Hundegasse 115 im Büreau.

Stadtgebiet No. 29, ist eine große Auswahl eleganter Schlitten, Phaethon, Halb-, Jagd-, Korb- und Kastenwagen zu verkaufen. (7308

Die Danzig besuchenden Herrschaften mache ich auf die von mir sauberst für Familien eingerichteten Lokalitäten aufmerksam.

W. Johannes,

Traiteur,

Heiligegeistgasse 107.

Wildschweinskopf

à la Cumberland,

fr. Austern, Hummern

empfiehlt

W. Johannes,

Traiteur,

Heiligegeistgasse 107. (7329

Telegraphenhalle.

Großes Streich-Concert

von der Kapelle des Königl. Westpr. Art.-Regim. No. 16 unter persönlicher Leitung des Herrn Kapellmeister Weyer. Anfang 7 Uhr.

Hintz's Concert-Salon,

Breitgasse 42.

Einem geehrten Publikum hiermit die ergebene Anzeige, daß ich auch in diesem Jahre wie in den früheren den mit so großem Beifall aufgenommenen

Winter- und Weihnachtsgarten

mit dem heutigen Tage wieder eröffnet habe. Jeden Abend **Concert und Gesangs-Vorträge** von meiner neu engagirten Damenkapelle, wozu freundlichst einladet.

7331) **J. Hintz.**

Telegraphen-Halle.

Heute Abend

Königsberger Rinderfleck.



Friedrich-Wilhelm-Schützenhaus.

Mittwoch, den 23. Decbr.,

Concert

von der Kapelle des Königl. Ostpr. Füs.-Regts. No. 33, unter Leitung des Herrn Kapellmeisters **H. Laudenbach.**

Entree im Saale à Person 3 Sgr., Loge à Person 5 Sgr., Kinder zahlen die Hälfte. Kassenöffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Der Saal ist geheizt.

Tre. L. k. n. wank!? — (7251

Verantwortlicher Redakteur H. Röckner
Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.